

HK News 1/2005

HK

Handelskammer und Arbeitgeberverband
Graubünden

Seite 2	In eigener Sache
Seite 4	Arbeitsrecht / Sozialversicherungsrecht
Seite 5	Steuern
Seite 6	Inland
Seite 7	Export / EU
Seite 9	Diverses

IN EIGENER SACHE

1. Ja zu den Bilateralen II, zu "Schengen/Dublin" sowie zum "Personenfreizügigkeitsabkommen"

Personenverkehrsabkommen

Mit dem EU-Beitritt vom 1. Mai 2004 haben die neuen Mitgliedstaaten den gesamten Rechtsbestand der Europäischen Union übernommen. Somit wurden auch die bisherigen bilateralen Abkommen Schweiz-EU auf die neuen Mitglieder ausgedehnt. Dies ermöglicht einen privilegierten Zugang zu den schnell wachsenden osteuropäischen Märkten und erhöht die Absatzchancen für Schweizer Unternehmen. Von der voranschreitenden Integration und dem damit einhergehenden Wirtschaftswachstum wird auch die Schweiz profitieren – man rechnet mit einer Zunahme des Schweizer Bruttoinlandproduktes von 0.2 % bis 0.5 %. Die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Schweiz und den neuen Mitgliedstaaten werden sich insgesamt vereinfachen und intensivieren – eine Chance für den Werk- und Arbeitsplatz Schweiz.

Der Hauptvorteil der Ausdehnung des Personenfreizügigkeitsabkommens besteht in der vereinfachten Prozedur bei der Rekrutierung von spezialisierten ausländischen Arbeitskräften, die im Inland nicht gefunden werden können. Die Funktionsfähigkeit und Flexibilität des Schweizer Arbeitsmarktes werden verbessert. Ausserdem erhalten Schweizer Unternehmen für ihre in der erweiterten EU tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verbesserte Arbeits- und Aufenthaltsbedingungen.

Wie die bisherigen Erfahrungen mit dem Personenfreizügigkeitsabkommen zeigen, sind die befürchteten Migrationsströme aus den EU-Mitgliedstaaten in die Schweiz weitgehend ausgeblieben. Die geringe Wanderung von Arbeitskräften dürfte nur einen schwachen langfristigen Druck auf die Löhne ausüben. Dementsprechend wird auch der befürchtete Anstieg der Arbeitslosigkeit ausbleiben, da innerhalb Europas hauptsächlich qualifizierte Arbeitskräfte in anderen Staaten eine Tätigkeit aufnehmen. Die Schweiz konnte mit dem ausgehandelten Zusatzprotokoll erreichen, dass

der freie Personenverkehr mit den neuen Mitgliedstaaten nicht schneller realisiert wird als mit den EU-15.

Bis 2011 ist die Anzahl der Arbeitsbewilligungen beschränkt und an Auflagen wie Inländervorrang, Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen und Kontingente geknüpft. Und auch nach Ablauf der Übergangsregeln werden zusätzliche, flankierende Massnahmen den Schweizer Arbeitsmarkt in ausreichendem Masse vor Missbrauch schützen.

Insgesamt wird der Wirtschaftsstandort Schweiz von der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit durch das Freizügigkeitsabkommen profitieren.

Schengen/Dublin

Der Tourismus ist in der Schweiz als Wirtschaftsfaktor von grosser Bedeutung. Über 160'000 Personen finden in dieser Branche eine Beschäftigung. Der Schweizer Tourismus steht aber in harter Konkurrenz zu anderen Tourismusregionen in Europa und Übersee. Wettbewerbsnachteile wie eine Extra-Visumspflicht für Touristen aus prosperierenden Regionen der Welt kann sich der Schweizer Standort nicht mehr leisten. Erst recht nicht, wenn die internationalen Besucher sich im übrigen EU-Raum mit dem einheitlichen Schengen-Visum frei bewegen können. Das Abkommen Schengen/Dublin beseitigt dieses Hindernis. Die Tourismusbranche geht davon aus, dass der Anschluss der Schweiz an das Schengen-Visum dazu beiträgt, dass mehr Gäste aus Russland, Indien oder China auf einer Europatour in die idyllischen Orte in der Schweiz und in unsere Kulturstädte kommen. Denn es erspart unseren Gästen einerseits Kosten und andererseits aufwändige bürokratische Verfahren. Davon profitiert ein ganzer Wirtschaftszweig; Hotels, Bergbahnen, Gastronomie, Souvenirshops usw. in allen Landesteilen.

Neben zahlreichen anderen Bedingungen stand stets die Unantastbarkeit des Bankkundengeheimnisses bei den Verhandlungen mit der EU im Zentrum. Tatsächlich ist es erstmalig in der Geschichte gelungen, dass das Bankkundengeheimnis gleich zweifach staats-

vertragliche Anerkennung findet (Zinsbesteuerung und Schengen/Dublin). Konkret bedeutet das: Ein im internationalen Wettbewerb unserer Banken wichtiger Vorteil zum Schutz des Kunden ist vor Angriffen aus der EU langfristig geschützt. Mit den Abkommen bleibt das Vertrauen in der Schweiz Finanzplatz stark.

Für die Wirtschaft ist die innere Sicherheit ein wichtiger Standortfaktor. Denn auch für ausländische Investoren sind Sicherheit und Stabilität Investitionskriterien. In den letzten Jahren haben sehr viele Holdinggesellschaften ihren Sitz in die Schweiz verlegt. Ferner ist es für Unternehmen wesentlich einfacher, qualifiziertes Personal für stabile Regionen zu finden. Das Wohlbefinden von Führungskräften und ihren Familien gehört neben den harten Fakten zu den wichtigen Standortfaktoren. Wenn nur die kleinsten Zweifel auftauchen, dass die Sicherheit nicht mehr vorbildlich ist, dann wird dies die Standortentscheidung negativ beeinflussen. Eine Ablehnung von Schengen/Dublin wäre ein negatives Signal für die objektive Sicherheitslage und das subjektive Sicherheitsgefühl. Das schadet dem Image unseres Landes und könnte durchaus negative wirtschaftliche Konsequenzen provozieren.

Bilaterale Verträge II – was bedeuten Sie für die Wirtschaft Graubünden?

Zu diesem Thema führt das Wirtschaftsforum Graubünden am 5. Juni 2005, 17.30 Uhr, im Calvensaal der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Graubünden, Chur, eine Informationsveranstaltung mit anschliessendem Apéro durch. Referenten sind die Herren Adalbert Durrer, Head Public Policy, UBS AG, und Regierungsrat Hansjörg Trachsel, Departement des Innern und der Volkswirtschaft Graubünden. Dabei sollen folgende Themen behandelt werden:

- Worum geht es bei den bilateralen Verträge II und welche Aspekte zählen aus wirtschaftliche Sicht?
- Was bedeuten die bilateralen Verträge II für den Wirtschaftsstandort Graubünden?

- Wie hat sich der bilaterale Weg bisher auf den Wirtschaftsstandort Graubünden ausgewirkt?
- Welche Aspekte der bilateralen Verträge II sind für den Wirtschaftsstandort Graubünden und speziell für den Tourismus von Bedeutung?

Der Eintritt zu dieser Veranstaltung ist frei, die Anmeldefrist läuft bis am 20. April 2005. Anmeldungen nimmt das Wirtschaftsforum Graubünden entgegen unter der Nummer 081 253 34 34, per Em-Mail: info@wirtschaftsforum-gr.ch oder als Download auf www.wirtschaftsforum-gr.ch.

2. Arbeit zwischen Kurzweil und Karoshi

Unter diesem Titel findet am Mittwoch, 4. Mai 2005, 09.00 Uhr - 12.30 Uhr, das nächste "Winput", ein unkonventionelles Wirtschaftsforum, statt, welches anstelle langatmiger Monologe eine clipartige Inszenierung mit ungeahntem Lernpotential bietet. Nähere Informationen entnehmen Sie dem bereits früher zugestellten Flyer oder unter www.winput.ch.

3. KMU-Befragung 2005: Administrative Belastungen von KMU im Kanton Graubünden

Eine im Auftrage des Departements des Innern- und der Volkswirtschaft Graubünden und in Zusammenarbeit mit den Dachorganisationen der Wirtschaft durchgeführte Befragung der HTW Chur soll klären, ob die administrativen Belastungen der KMU's im Kanton Graubünden zu hoch sind. Aufgrund der Ergebnisse ist beabsichtigt, konkrete Entlastungsmassnahmen zu erarbeiten und für die praktische Umsetzung vorzubereiten. Wir bitten Unternehmen, welche in diese Umfrage miteinbezogen werden und den Fragebogen erhalten haben, sich an dieser Umfrage zu beteiligen. Sie leisten damit einen aktiven Beitrag zur Verbesserung Ihrer wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Kanton Graubünden. Der Fragebogen ist auch unter www.sife.ch herunterzuladen.

4. Eidgenössische Volksinitiative "Verbandsbeschwerderecht: Schluss mit der Verhinderungspolitik – mehr Wachstum für die Schweiz"

Die Dachorganisationen der Wirtschaft empfehlen die Unterstützung der von der FDP Zürich lancierten eidgenössischen Volksinitiative. Über das Leidwesen mit der Verbandsbeschwerde und den damit verbundenen volkswirtschaftlichen Schäden ist an dieser Stelle nicht näher einzugehen, sie sind sattem bekannt. Auch wenn eine weitergehende Entschärfung resp. gar eine Abschaffung der Verbandsbeschwerde aus der Sicht der Wirtschaft wünschbar wäre, so verdient die Initiative dennoch die volle Unterstützung, um die zuständigen Instanzen zum Handeln zu zwingen. Aus diesem Grunde ersuchen wir unsere Mitgliederfirmen, die Initiative zu unterstützen und sich an der Unterschriftensammlung zu beteiligen (Unterschriftenbogen beiliegend).

ARBEITSRECHT / SOZIALVERSICHERUNGSRECHT

5. Mitteilungen des "Centre Patronal" zum Arbeitsrecht

Das Centre Patronal hat zu folgenden Themen neue Merkblätter herausgegeben:

- Lohngleichheit
- Strafrechtliche Verantwortlichkeit des Unternehmens
- Fristlose Entlassung
- Krankheit während der Kündigungsfrist

Diese Merkblätter können im Jahresabonnement zu CHF 39.00 beim Centre Patronal, Route du Lac 2, 1094 Paudex (Tel. 021 796 33 00) bezogen werden.

6. Neuer Lohnausweis

Informationen zum neuen Lohnausweis, insbesondere über die bei den Verhandlungen erreichten Verbesserungen, ein Musterformular etc. sind bei unserem Sekretariat gegen frankiertes Antwortcouvert C5 und CHF 5.00 in Briefmarken erhältlich.

Die Einführung ist für den 1. Januar 2006 vorgesehen. Ab diesem Zeitpunkt müssen die ausbezahlten Löhne mit dem neuen Formular bescheinigt werden. Die Wirtschaftsverbände sind indessen bestrebt, einen Verschiebung dieses Termins zu erreichen, weil eine derart kurzfristige Einführungen für die Unternehmen mit erheblichen Umstellungen und damit administrativen Zusatzbelastungen verbunden ist, noch keine Erfahrungen gesammelt werden konnten und vor allem auch noch keine EDV-Programme für die Verarbeitung der Lohnausweise bestehen. Wir werden Sie über die Entwicklung in Zusammenhang mit dem neuen Lohnausweis auf dem Laufenden halten. Ebenso ist vorgesehen, für die Arbeitgeber Informationsveranstaltungen durchzuführen, sobald der Zeitpunkt des Inkrafttretens feststeht.

7. Arbeitsrecht: Schwangerschaft und Mutterschaft

Im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Niederkunft stellen sich verschiedene arbeitsrechtliche Fragen. Am 1. Juli 2005 tritt die neue Mutterschaftsentschädigung in Kraft, was insbesondere Auswirkungen auf die Lohnfortzahlung hat. Die aargauische Industrie- und Handelskammer hat ein Merkblatt herausgegeben, in welchem die Auswirkungen aufgezeigt und die Themen Informationspflichten, Sonderschutzvorschriften, Ferienkürzung und Auflösung des Arbeitsverhältnisses näher beleuchtet werden.

8. Musterreglemente für die Benützung von elektronischen Kommunikationsmitteln am Arbeitsplatz

Über den Schweizerischen Arbeitgeberverband haben wir je ein Musterreglement für die Benützung von Internet und E-Mail resp. des Telefons am Arbeitsplatz erhalten. Diese Reglemente sind weder als Richtlinie noch als Empfehlung des Arbeitgeberverbandes zu bezeichnen, hingegen können sie von den Unternehmen als Grundlage für die Erstellung eines betriebsbezogenen eigenen Reglements verwendet werden. Die entsprechenden Reglementsmuster

können bei unserem Sekretariat gegen frankiertes Antwortcouvert C5 und CHF 5.00 in Briefmarken angefordert werden. Es ist auch möglich, diese Reglemente per E-Mail zu übermitteln.

9. Broschüre "Arbeit und Gesundheit"

Zu diesem Thema hat der Schweizerische Arbeitgeberverband eine Broschüre herausgegeben, welche zum Preise von CHF 5.00 direkt unter folgender Adresse bestellt werden kann: hov@arbeitgeber.ch

10. Vereinfachung der Administration durch neues Lohnbuchhaltungsprogramm

Unter der Federführung der SUVA wurde ein Lohnbuchhaltungsprogramm entwickelt, das für Firmen eine grosse Vereinfachung der Administration sein könnte.

Zum Thema wurde eine spezielle Webseite etabliert, auf der die Idee näher erläutert wird:

<http://www.swissdec.ch/de/index.htm>.

Das Label "Swissdec certificated" gibt dem Anwender Gewähr, dass er ein Lohnbuchhaltungsprogramm kauft, welches die Anforderungen an die neuartige Schnittstelle für die gleichzeitige bzw. mehrfache Übermittlung von Lohndaten per Mausclick erfüllt.

Kontaktieren Sie für spezielle Fragen direkt den Spezialisten der SUVA, Ernst Stalder (041 419 55 38), ernst.stalder@suva.ch, der bei der Entwicklung massgeblich beteiligt war.

STEUERN

11. Mehrwertsteuerliche Behandlung von Solidaritätsbeiträgen

Die Behandlung von Solidaritätsbeiträgen, welche im Zusammenhang mit diversen GAV geschuldet sind, hat bezüglich der Mehrwertsteuerunterstellung verschiedene Fragen aufgeworfen. Abklärungen bei der Eidg. Steuerverwaltung haben ergeben, dass die Solidaritätsbeiträge in der Regel von der MWST aus-

genommen sind. Näheres ist einem Schreiben der Eidg. Steuerverwaltung zu entnehmen, welches bei unserem Sekretariat gegen frankiertes Antwortcouvert C5 und CHF 5.00 in Briefmarken bezogen werden kann.

12. Mehrwertsteuer: Praxisänderungen per 1. Januar 2005

Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) hat auf Beginn dieses Jahres verschiedene Änderungen ihrer Mehrwertsteuerpraxis eingeführt, womit Erleichterungen für die Unternehmen verbunden sind. Sie betreffen folgende Punkte:

- a) Rechnungsstellung
 - Formvorschriften bei Kassenzetteln von Registrierkassen u.ä.
 - im Geschäftsverkehr zulässigerweise verwendete Adresse
 - Nennung des inländischen Steuerstellvertreters in Rechnungen ausländischer Steuerpflichtiger
 - Korrekturen mittels bestimmter Formulare
- b) Eigenverbrauch
 - Steuerpflicht beim baugewerblichen Eigenverbrauch
 - Bemessungsgrundlage beim baugewerblichen Eigenverbrauch
 - Arbeiten an Sportanlagen
- c) grenzüberschreitender Verkehr
 - Einfuhr von Gegenständen
 - werkvertragliche Lieferungen
- d) Vorsteuerabzug auf Gründungskosten u.ä.
- e) Lieferverträge mit Abgeltung des Exklusivlieferrechts

Die Details zu diesen Neuerungen sind aus einer Spezialbroschüre ersichtlich sowie über folgende Internetadresse abrufbar:

www.estv.admin.ch/data/mwst/d/mwstg/druckpdf/610.526-01d.pdf.

Weitere Praxisänderungen sollen am 1. Juli 2005 in Kraft treten.

13. Höchstabzüge für Beiträge an die Säule 3a

Im Steuerjahr 2005 gelten für die Säule 3a folgende Höchstabzüge: für Steuerpflichtige mit 2. Säule CHF 6'192.00, für solche ohne 2. Säule CHF 30'960.00.

14. Mitteilungen der Eidg. Steuerverwaltung ESTV

Zu folgenden Themen liegen uns neue Kreis- resp. Rundschreiben vor, welche bei unserem Sekretariat gegen frankiertes Antwortcouvert C5 und je CHF 3.00 in Briefmarken pro Kreis- resp. Rundschreiben bezogen werden können:

- Meldeverfahren bei schweizerischen Dividenden aus wesentlichen Beteiligungen ausländischer Gesellschaften
- Zinssätze 2005 für die Berechnung der geldwerten Leistungen
- Abzüge und Zinssätze 2005 bei der direkten Bundessteuer – Ausgleich der Folgen der kalten Progression für die Steuerperiode 2006

INLAND

15. Elektronische Signatur: gesetzliche Grundlage ab 1. Januar 2005

Am 1. Januar 2005 tritt das Bundesgesetz über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur (ZertES) in Kraft, welches insbesondere folgende Punkte regelt:

- a) Bedingung für die Anerkennung von Anbietern von Zertifizierungsdiensten
- b) Tätigkeiten im Bereich der elektronischen Zertifikate
- c) Verantwortlichkeit der Anbieter von Zertifizierungsdiensten, der Anerkennungsstellen und der Inhaber von Signaturschlüsseln
- d) Voraussetzungen für die Gleichstellung der elektronischen Signatur mit der eigenhändigen Unterschrift:

Art. 14 Abs. 2^{bis} OR neu:

Der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellt ist die qualifizierte elektronische Signatur, die auf einem qualifizierten Zertifikat einer anerkannten Anbieterin von Zertifizierungsdiensten im Sinne des Bundesgesetzes über die elektronische Signatur vom 19. Dezember 2003 beruht. Abweichende gesetzliche oder vertragliche Regelungen bleiben vorbehalten.

Art. 13 Abs. 2 OR wird aufgehoben.

Ebenfalls am 1. Januar 2005 tritt die Ausführungsverordnung zum ZertES (VzertES) in Kraft, welche das vom Bundesrat im Jahr 2000 versuchsweise eingeführte Zertifizierungssystem aufhebt. Die VzertES konkretisiert insbesondere die Verpflichtungen, die anerkannten Anbietern von Zertifizierungsdiensten auferlegt werden. Zudem erteilt sie dem Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) den Auftrag, die nötigen technischen und administrativen Vorschriften zu erlassen.

Details:

www.bakom.ch, www.bj.admin.ch
(Rechtsetzung, Wirtschaft & Handel)

16. Öffentliches Beschaffungswesen: Anpassung der Schwellenwerte

Das Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen ist auf die Auftragsvergabe der allgemeinen Bundesverwaltung sowie weiterer Stellen anwendbar; im Detail ergibt sich der Anwendungsbereich aus den Art. 2 ff. dieses Gesetzes. Art. 6 regelt die massgebenden Schwellenwerte, welche der öffentliche Auftrag (ohne Mehrwertsteuer) erreichen muss, damit er in den Geltungsbereich des Gesetzes fällt.

Am 1. Januar 2005 ist die Verordnung über die Anpassung der Schwellenwerte im öffentlichen Beschaffungswesen für das Jahr 2005 in Kraft getreten. Mit dieser Verordnung werden die Schwellenwerte gemäss Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes nach unten angepasst.

Im Jahr 2005 lauten die Schwellenwerte wie folgt:

- a) CHF 248'950 bei Lieferungen;
- b) CHF 248'950 bei Dienstleistungen;
- c) CHF 9,575 Millionen bei Bauwerken;
- d) CHF 766'000 bei Lieferungen und Dienstleistungen im Auftrag einer Auftraggeberin nach Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes (näher bezeichnete Post- und Automobildienste der Schweizerischen Post) oder für Aufträge, welche die Automobildienste der Schweizerischen Post zur Durchführung ihrer in der Schweiz ausgeübten Tätigkeiten im Bereich des Personentransports vergeben.

Bundesgesetz:
www.admin.ch/ch/d/sr/1/172.056.1.de.pdf

Verordnung:
www.admin.ch/ch/d/as/2005/1.pdf

17. Tiefere Strompreise durch Tarifvergleiche

Die hohe Zahl der Elektrizitätsverteilunternehmen – fast 900 – sowie die Komplexität und Verschiedenartigkeit der angewandten Tarifstrukturen machen Stromtarifvergleiche zu einer schwierigen Angelegenheit. Die Preisüberwachung hat sich trotzdem an dieses Unterfangen herangewagt. Sie hat eine breit angelegte Standardisierung der Strompreise vorgenommen, was eine Grundvoraussetzung für echte Transparenz in diesem Bereich darstellt. Die Anstrengungen haben bereits erste Früchte getragen und zu Preissenkungen verschiedener Anbieter geführt.

Die Elektrizitätsverteilunternehmen, welche in der Regel über ein lokales oder regionales Monopol verfügen, fallen in den Geltungsbereich des Preisüberwachungsgesetzes (PüG), egal ob die Tarife direkt durch die Unternehmen erlassen werden oder ob sie von einer Behörde festgesetzt oder genehmigt werden. Die Preisüberwachung hat daher die Strom-Endverkaufspreise (bestehend aus dem Strom, dem Transport und verschiedenen Taxen) gemäss der nicht abschliessenden Liste der Beurteilungselemente, wie sie in Art. 13 PüG (Preisentwicklung auf Vergleichsmärkten, Notwendigkeit der Erzielung angemessener Gewinne, Kostenentwicklung, besondere

Unternehmerleistungen, besondere Marktverhältnisse) festgehalten sind, analysiert.

Im Internet können unter: <http://strompreise.preisueberwacher.ch> die Strompreise für jede Gemeinde und jeden Stromlieferanten angezeigt werden. Letztere reichen ihre Tarifblätter ein und nehmen an den Resultaten notwendige Korrekturen vor. Die aktualisierten Strompreise werden in Rappen pro Kilowattstunde (Rp./kWh) in einer von vierzehn Kategorien angezeigt. Es handelt sich dabei um standardisierte Verbrauchscharakteristiken des Bundesamts für Statistik (BFS) und des Verbands Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE), beispielsweise in der Abbildung auf der Rückseite um einen mittleren Betrieb mit einer maximal beanspruchten Leistung von 75 kW. Zum so errechneten Preis (Grundtaxe, Leistungspreis, Zählermiete, Konsumpreis, aber ohne Mehrwertsteuer) werden der schweizerische Durchschnittspreis und die höchsten, tiefsten und mittleren Preise aller Kantone angezeigt.

EXPORT / EU

18. Handelsregister in europäischen Ländern

Der Zugang zu Informationen über Geschäftspartner oder Kunden ist im internationalen Geschäftsverkehr von grosser Bedeutung. Eine nützliche Informationsquelle sind die in nahezu allen europäischen Ländern geführten nationalen Handelsregister. Die Osec erlaubt einen Online-Zugriff auf jene Handelsregister via Internet unter:

www.osec.ch/0xd417eb28_0x000b5658

Achtung: Trotz Harmonisierungsbestrebungen seitens der Europäischen Union variieren Inhalt und Wirkungen der Einträge ins jeweilige nationale Handelsregister noch erheblich. Insbesondere fehlt vielfach noch eine materielle Kontrolle der Richtigkeit und Vollständigkeit der Registereintragungen.

Allfällige Rückfragen bei:
 Osec Business Network Switzerland
 Stampfenbachstrasse 85, Postfach 492,
 8035 Zürich, Tel. 01 365 51 51,

www.osec.ch

19. Holzverpackungen

Vorschriften ISPM 15

Immer mehr Länder verlangen, dass die Holzverpackungen gemäss ISPM-Standard 15 behandelt sind. Die Osec hat die häufigst gestellten Fragen und deren Antworten sowie die aktuelle Auflistung der Länder zusammengefasst unter www.osec.ch/holzverpackungen.

EU verzichtet auf ISPM 15 bei Schweizer Holzverpackungen

Aus Drittländern in die EU importierte Holzverpackungen müssen ab dem 1. März 2005 dem ISPM 15 Standard entsprechen. Die Schweiz ist von dieser Regelung ausgenommen und wird gleich behandelt wie die EU-Mitgliedstaaten.

20. Export-Weiterbildungsangebot der Schweizerischen Industrie- und Handelskammern und der Osec

Der Veranstaltungskalender 2005 für Export-Weiterbildung der Handelskammern und der Osec kann bei unserem Sekretariat bezogen werden.

21. Einkommenssteuern in China

Das von Beijing erlassene System zur Besteuerung der Einkommen natürlicher Personen, namentlich von in China befristet tätigen ausländischen Angestellten, bereitet aufgrund seiner Komplexität den Steuerpflichtigen und ihren Arbeitgebern immer wieder Kopfzerbrechen. Ein Dokument, welches in der individuellen Einkommenssteuer in China zugrunde liegende Systematik auch für den Laien verständlich macht, ist abrufbar unter:

www.osec.ch/~0xc1878d1b_0x0001b994/taxes_vat/grundlegende_informationen_zur_einkommensbesteuerung_in_china.

22. Marke und Marketing

Branding zur Differenzierung von Produkten und Unternehmen gewinnt mit der anhaltenden Globalisierung und der

Internationalisierung der Märkte im Internet immer mehr an Bedeutung. Marken, Design-Rechte, Logos, Domain-Namen und andere rechtliche Instrumente sind die Grundlage für ein erfolgreiches Branding. Nur mit einer gezielten Markenpolitik lässt sich das unternehmerische Konzept verwirklichen.

Zu diesem Thema veranstaltet die IHK St. Gallen-Appenzell am 14. April 2005, 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr einen Workshop, an welchem konkrete Lösungsansätze aufgezeigt und diskutiert werden.

Weitere Informationen und Anmeldungen:

IHK St. Gallen- Appenzell, Frau Margrith Neuenschwander, Gallusstrasse 16, 9001 St. Gallen, Tel. 071 224 10 30

23. Investitionshilfe SOFI

Die SOFI – Swiss Organisation for Facilitating Investments – erfüllt seit 8 Jahren einen Auftrag des Bundes zur Förderung privater Investitionen aus der Schweiz und anderen OECD-Staaten in entwicklungs- und Transitionsländern. Die Dienstleistungen für Schweizer Unternehmen umfassen Standortanalyse, Hilfe bei der Erstellung von Geschäftsplänen und bei der Suche nach Partnern und der geeigneten Finanzierung.

Am 24. Mai 2005 findet eine Informationsveranstaltung der SOFI statt.

Weitere Informationen und Anmeldungen:

IHK St. Gallen- Appenzell, Frau Margrith Neuenschwander, Gallusstrasse 16, 9001 St. Gallen, Tel. 071 224 10 30

24. Zoll-Infoveranstaltung – neues Schweizer Zollgesetz, Schengen/ Dublin, Probleme am Zoll

Das aktuelle Zollgesetz ist bereits über 80 Jahre alt. Die Präsentation soll zeigen, welche Ziele mit der Revision des Zollgesetzes verfolgt wurden. Ebenfalls werden die wichtigsten Neuerungen und Verfahren vorgestellt, die mit diesem neuen Gesetz eingeführt werden.

Schengen regelt die Aufhebung der Personenkontrolle. Dublin regelt die Zusammenarbeit in der Asylpolitik. Schengen und Dublin sind ein untrennbares Paket. Welche Auswirkungen hat die Annahme oder Ablehnung von Schengen/Dublin auf die Schweiz, insbesondere auf den Reisendenverkehr? Welche Änderungen bringt Schengen/Dublin an der Schweizer Grenze?

Es gibt zahlreiche Beispiele von Problemen, die am Zoll auftreten können: Unterschiedliche Öffnungszeiten, administrative Leerläufe aufgrund fiktiver Warenwerteinsetzungen bei wertlosen Mustern, etc. Welches sind Ihre Probleme am Zoll? Nutzen Sie die Gelegenheit, direkt mit kompetenten Ansprechpartnern Lösungen zu finden.

Zu den obigen Themen organisiert die IHK Industrie- und Handelskammer Thurgau am Mittwoch, 27. April 2005, 17.00 Uhr - 19.00 Uhr im Gasthaus zum Trauben, Weinfelden, eine Informationsveranstaltung. Die Kosten betragen CHF 100.00 pro Person.

Weitere Auskünfte und Anmeldung:
Industrie- und Handelskammer Thurgau,
Isabelle Minder, Schmidstrasse 9, Postfach 396, 8570 Weinfelden

25. Neues Kursprogramm des Europa Institut Schweiz

Das neue Kursangebot des EIS Europa Institut Schweiz liegt vor und kann direkt bei der genannten Organisation (Rütlistrasse 1, 8044 Gockhausen-Zürich, Tel. 044 821 10 50) oder über www.eis.ch bezogen werden.

DIVERSES

26. Industrielle Berufsbildung der Ems-Chemie AG

Das Kursprogramm 2005 der Ems-Chemie AG steht jedermann offen. Das Kursprogramm kann direkt bei der Ems-Chemie AG, Domat/Ems, Frau Tanja Duff, Tel. 081 632 72 06 bezogen werden.
(<http://weiterbildung.emsservices.ch>)

27. Gesucht: Vertriebspartner für Fette und Schmierstoffe, Reiniger und Entfetter sowie Metallbearbeitungsflüssigkeiten

Eine Firma aus den USA sucht in der Schweiz einen Vertriebspartner für die obengenannten Produkte. Nähere Auskünfte erteilt das Sekretariat.

28. Gesucht: Partner für die Produktion und den Vertrieb einer elektrisch betriebenen Wellnessschaukel

Ein Erfinder sucht ein starkes Unternehmen im Bereich Metallbau, Stahlmöbel-design oder Aluminiumbau zur Produktion und den Vertrieb dieses neuen Produktes. Weitere Auskünfte erteilt das Sekretariat.

29. Betrügerische E-Mails

Gewiss haben auch Sie schon unlautere E-Mails erhalten, worin beispielsweise um Hilfe zum Geldtransfer gebeten wurde. Die Kammer hat in ihren "Spezialinformationen" mehrmals darauf hingewiesen. – In der NZZ-Ausgabe vom 17.11.04 war nun folgender Beitrag zu lesen:

"In diesen Tagen sind gemäss Angaben der Kantonspolizei Zürich ausserordentlich viele E-Mails im Umlauf. Die von Betrügerbanden verschickt werden. Die Absender solcher Nachrichten befinden sich oft in Westafrika, wie es in der Mitteilung der Kantonspolizei heisst; selbst die Polizei werde von den Mails nicht verschont. In den E-Mails heisst es beispielsweise, für die Verschiebung von Millionenbeträgen aus Afrika würden Personen gesucht, die ihr Bankkonto zur Verfügung stellten. Dieses Entgegenkommen würde mit einem grossen Gewinnanteil belohnt. Erklärt sich jemand zur Zusammenarbeit bereit, heisst es, es gebe Probleme beim Geldtransfer und es müsse Geld einbezahlt werden, um angebliche Bankgebühren zu bezahlen. Die Kantonspolizei empfiehlt, auf solche E-Mails nicht zu reagieren und diese sofort zu löschen, um zu verhindern, dass die Unbekannten an Informationen über Bankverbindungen gelangen".

30. SWISS LABEL – Die Armbrust

SWISS LABEL, die Gesellschaft zur Promotion von Schweizer Produkten und Dienstleistungen, hat als Markenzeichen die legendäre Armbrust. Sie ist in der Schweiz, aber auch in vielen Ländern, welche zu unseren wichtigsten Handelspartnern zählen, geschützt. Die Armbrust ist ein Symbol für zentrale vertrauensbildende schweizerische Werte und Tugenden wie Sicherheit, Zuverlässigkeit und Bodenhaftung – sowohl für die Unternehmen als auch für die Konsumentinnen und Konsumenten. Die SWISS LABEL-Mitglieder heben sich daher von der Konkurrenz ab.

SWISS LABEL hat sich vor zwei Jahren neu positioniert und befindet sich im Aufwind. Heute sind bereits rund 200 Unternehmen verschiedenster Grösse und Branchen Mitglied von SWISS LABEL – Tendenz steigend. Die Armbrust ist eine echte Alternative zum Schweizer Kreuz, das von der Privatwirtschaft gemäss den gesetzlichen Bestimmungen für die Herkunftsbezeichnung nicht eingesetzt werden darf. Voraussetzung für die Verwendung der Armbrust ist ein schweizerischer Wertschöpfungsanteil von mindestens 50 Prozent.

Weitere Auskünfte erteilt die SWISS LABEL, Gesellschaft zur Promotion von Schweizer Produkten und Dienstleistungen, Schwarztorstrasse 26, 3001 Bern (Tel. 031 380 14 35; Internet: www.swisslabel.ch).

31. Jungunternehmerpreis "Swiss Economic Award" 2005

Der Swiss Economic Award wird in den drei Kategorien:

- Hightech/Biotech
- Produktion/Gewerbe
- Dienstleistung

an erfolgreiche Jungunternehmen verliehen. Eine hochkarätige Jury wählt in einem dreistufigen Jurierungsverfahren je einen Gewinner aus. Nebst dem Preisgeld von total CHF 75'000.00 erhalten die Gewinner eine nationale Kommunikations-Plattform und grosse Medienpräsenz. Zusätzlich profitieren die mit dem Swiss Economic Award prämierten

Jungunternehmen von diversen weiteren Leistungen. Die Bewerbungsunterlagen können direkt beim Swiss Economic Forum, Lohnerstrasse 24, 3645 Thun (Tel. 0848 900 901 oder per E-Mail: info@swisseconomic.ch) angefordert werden.

32. Innovation braucht Partnerschaft – "intertech bodensee", 9.-11. Juni 2005 in Dornbirn

Innovative Unternehmen beschäftigen sich mit neuen Technologien, entwickeln und forschen. Das kostet Zeit und Engagement über das übliche Mass hinaus. Oft könnte die Effizienz ihrer Arbeit allerdings noch erhöht werden. Durch Partnerschaften mit anderen innovativen Unternehmen – auch über die Grenzen hinweg. Zur Anknüpfung entsprechender Kontakte sind Mitglieder an grenzübergreifenden Kooperationstreffen vom 9. Juni 2005 von 12.30 Uhr - 17.00 Uhr anlässlich der Technologiemesse "intertech bodensee" in der Messe Dornbirn herzlich eingeladen. Das Informations- und Anmeldeformular kann bei unserem Sekretariat gegen frankiertes Antwortcouvert C5 und CHF 2.00 in Briefmarken bezogen werden.

**Handelskammer
und Arbeitgeberverband
Graubünden**

Dr. iur. M. Ettisberger